

Neu-Brannfelfer Zeitung.

Ein Organ der deutschen Bevölkerung von West-Texas.

Herausgegeben von Ferdinand Lindheimer.

Jahrgang 2.

Freitag, den 23. Dezember 1853.

Nummer 5.

Die Neu-Brannfelfer Zeitung erscheint jeden Freitag und kostet vierteljährlich \$1 in Vorauszahlung. Anzeigen bis zu 10 Zeilen, einmal inserirt, kosten \$1, dieselben dreimal inserirt \$1.50, dieselben auf 4 Jahr \$4.50, auf 6 Jahr \$7.50, und auf 1 Jahr \$12. Anzeigen von mehr als 10 Zeilen im Verhältnis. Abonnenten auf das Blatt zahlen für Anfertigung nur die Hälfte dieser Gebühren.

Zur Nachricht

auf mehrere an uns gerichtete Anfragen diene daß ein Jahres-Abonnement auf die Neu-Brannfelfer Zeitung \$2, ein Vierteljahres-Abonnement 13 laufende Nummern derselben umfaßt, und daß mit jeder beliebigen Nummer, also zu jeder Zeit, Abonnenten eintreten können. Der Abonnementspreis von \$4 — pro Jahr, \$2 — pro Halb- und \$1 — pro Vierteljahr ist im Voraus zu entrichten; die Gebühren für Anfertigung, zu denen sich unser Blatt bei seiner täglich wachsenden Verbreitung vorzüglich eignet, ebenfalls.

Zur Annahme von Abonnementgeldern und Anzeigengebühren haben sich gültig ergeben und sind ermächtigt worden, Herr Petrick in Austin-City, Herr Dr. A. Berchelman in Belleville, Ill.; Herr Geo. Pfeuffer in Corpus Christi; Herr Professor Wolfe in La Grange; Herr D. v. Bedr in Siskiyawale; Herr Th. Specht in Friederichsburg; Herr A. H. Postmeier Johnson in Waco; Herr D. W. W. Hermann in Seguin. Herr Capt. A. W. Schell in Indianola; Herr Th. Schlemming in San Antonio.

Abonnenten, welche nicht vor Ablauf aufgebündelt werden, werden als auf weiteres erneuert betrachtet, und Anzeigen ohne Angabe, wie viele Male sie eingebracht werden sollen, so lange wiederholt, bis Gegenordre erfolgt.

Die Redaction.

Zur Nachricht

Alle Abonnenten unserer Zeitung, die bisher ihre Exemplare von der Postoffice erzielten und welchen von Herrn Benner neuerdings die gefällige Ablieferung unserer Zeitung nicht ist zugesagt worden, werden hiermit ersucht, uns einen anderen Ort für die Ablieferung ihres Exemplars anzugeben.

Die Redaction.

Die wichtigsten Gesetze der Extra-Sitzung der Legislatur des Staates Texas.

zur Ergänzung eines Gesetzes betreffend die Ermächtigung zur Anlage von Dampf-, Kanalar-, Eisen- und Straßen- und Telegraphen-Linien unter gewissen Bedingungen, und zur Verleihung von Land an die Eisenbahnen.

Sec. I. Es sei verordnet von der Legislatur des Staates Texas, daß jedwede Person, welche Landbesitz besitzt oder hat oder jezt an verliert, sich verleiht ist sie eingeschlossen in das am 14. Januar 1840 genehmigte Gesetz, welches zur Ausfertigung von Duplikat-Land-Warrants, Discharges und Hebrights unter gewissen Bedingungen ermächtigt; unter der Bedingung, daß der Eigentümer besagten Landbesitzes oder Antheils, bevor er um ein Duplikat derselben anhält, die von besagtem Gesetze für die Dauer von sechzig Tagen geforderte Veröffentlichung in einer Zeitung im Staate Texas veranlasse.

Sec. II. Daß die Bestimmungen des besagten Gesetzes, von welchen dieses eine Ergänzung ist, in allen Fällen auf die Parteien anwendbar und in Kraft sein sollen, welche auf Grund dieses Gesetzes um solches Duplikat-Landbesitz anhalten und solches erhalten.

Sec. III. Daß wenn Hebricht-Certifikate, Landwarrants, Discharges oder andere Ansprüche auf Land, welches Eigentum von zwei oder mehr Personen ist, verloren gehen sollten, es für die dieselben eigenden Personen gesepmähig sein soll, gemeinschaftlich oder einzeln den von der dritten Section des Gesetzes, zu welchem dieses eine Ergänzung ist, geforderten Eid zu leisten.

Sec. IV. Daß dieses Gesetz von seiner Passirung an und nach derselben in Wirkung und Kraft trete.

Genehmigt den 7. Februar 1853.

Ein Gesetz

zur Regulierung von Eisenbahn-Gesellschaften.

Sec. I. Es sei verordnet von der Legislatur des Staates Texas, daß alle bisher incorporirten Eisenbahn-Gesellschaften, oder die, welche hier nach werden incorporirt werden, oder die von irgend einer von ihnen verlangten Verriichtung entbunden werden, oder die irgendeine Schenkung oder Anleihe von diesem Staate annehmen werden, oder die die Zeichnung von irgendeiner County dieses Staates annehmen werden, alle Macht und alle Vorrechte haben sollen, und allen Pflichten und Verbindlich-

keiten und Vorschriften unterworfen sein sollen, welche dieses Gesetz enthält.

Sec. II. Wenn die Directoren von irgendeiner solchen Gesellschaft eine Dividende erklären oder bezahlen, wenn die Gesellschaft insolvent ist, oder irgendeine Dividende, deren Auszahlung sie insolvent machen würde, so sollen sie gemeinsam und einzeln für alle dann existirenden Schulden der Gesellschaft verbindlich sein und für alle, welche danach gemacht werden, so lange als sie respective im Amte verbleiben, unter der Bedingung, daß wenn irgendwelche, der Directoren zu der Zeit, zu welcher die Dividende gemacht wird, abwesend sind, oder sich ihr widersetzen und innerhalb der nächsten dreißig Tage, oder nach ihrer Rückkehr, wenn abwesend ein Certificat oder einen schriftlichen Protest beim Secretär der Gesellschaft oder beim County-Clerk der County, in welcher das Hauptbureau der Gesellschaft liegt, einreichen, sie von der besagten Verbindlichkeit befreit sein sollen.

Sec. III. Wenn irgendein Certificat oder öffentliche Bekanntmachung, welche die Beamten irgendeiner solchen Gesellschaft im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes erlassen, sich als falsch, in irgend einer wesentlichen Angabe herausstellt, so sollen alle Beamten, welche dieselbe unterzeichnet haben, gemeinschaftlich und einzeln für alle die Schulden der Gesellschaft verantwortlich sein, welche während sie Beamte oder Stellvertreter der Gesellschaft waren, contractirt wurden.

Sec. IV. Eine solche Corporation soll, sobald es nach ihrer Organisation thunlich ist, ein Hauptbureau an irgend einem Punkte ihrer Bahnlinie errichten, und diesen Punkt beliebig wechseln dürfen, indem sie öffentlich in einer Zeitung von der Errichtung und Verlegung solches Bureaus Anzeige macht; und jeder Proceß gegen eine solche Gesellschaft soll gegen den Präsidenten oder den Secretär gerichtet sein, oder indem eine Abschrift auf dem Hauptbureau der Corporation hinterlegt wird.

Sec. V. Keine Brücke soll quer über, in oder über irgend einen schiffbaren Fluß gerichtet werden, so daß sie die Beschiffung desselben verhindere oder auch nur unbilliger Weise höre.

Sec. VI. Eine solche Gesellschaft soll an allen Punkten, wo ihre Bahn eine öffentliche Straße durchkreuzt, eine genügende Erhebung von solcher Straße zur Befriedigung jeder Passage von Fußgänger aller Art, oder ein Schild darauf errichten mit großer, deutlicher Aufschrift, um die Nähe der Eisenbahnen anzufündigen und Leute auf die Vortheilhaftigkeit aufmerksam zu machen, daß sie auf ihr zu Fußweg nicht haben; und jede Gesellschaft, welche solches Schild zu errichten versäumt, oder sich weigert, soll verantwortlich sein für allen Schaden, welcher Personen oder Eigentum aus solcher Verjämung oder Verweigerung erwächst.

Sec. VII. Jeder Wagenführer, Gepäckmeister, Angenieur oder sonstiger Diener irgend einer Eisenbahn-Corporation, der bei einem Personenzuge oder an Stationen für Passagiere beschäftigt ist, soll an seinem Kute oder seiner Wäpge ein Zeichen tragen, welches sein Amt anzeigen soll, sowie die Anfahrtsbuchstaben der Firma der Corporation, bei welcher er im Dienste. Kein Wagenführer oder Einsammeler soll ohne ein solches Zeichen berechtigt sein, von irgendeinem Passagiere irgendein Geld, Fare, Billett zu verlangen, oder irgend eine Junction seines Amtes zu verrichten, und seine anderen von den Beamten oder den Dienern, ohne solches Zeichen, sollen irgendwie ermächtigt sein, sich zu mischen oder einzumengen in die Angelegenheiten der Passagiere, ihres Gepäcks oder Eigentums.

Sec. VIII. Wenn sich irgendein Passagier weigern sollte, sein Bahngeld oder Fare zu bezahlen, so soll es für den Führer des Zuges gesepmähig sein und ebenfalls für die Diener der Corporation, ihn an irgendeinem gewöhnlichen Haltpunkte, welchen der Führer wählen mag, aus dem Karren zu entfernen.

Sec. IX. Eine jede solche Corporation soll ihre Passagiere und Baggagekarren zu bestimmten, öffentlich anzuzeigenden Zeiten abgeben und laufen lassen und hinderende Veranlassungen für die Beförderung aller solcher Passagiere und solcher Sachen beseitigen, als sich in einer angemessenen Zeit vor der Abgangszeit zur Beförderung am Abgangspunkte und an den Anschlußpunkten anderer Eisenbahnen und an den Zwischen- und Haltpunkten für den Empfang und die Abfepnung

von Passagieren und Frachtgütern anmelden oder angemeldet werden, und sollen solche Passagiere und Güter annehmen, befördern und abliefern an, nach und auf solchen Plätzen gegen angemessene Bezahlung der Faren, Fracht oder Passagiergelder, wie solche gesepmähig dafür genehmigt sind.

Sec. X. Im Fall daß eine solche Corporation oder ihre Agenten sich weigern, auf diese Weise irgendwelche Passagiere oder Sachen anzunehmen oder zu befördern, oder dieselben oder eins von beiden zu der regelmäßigen oder bestimmten Zeit abzuliefern, soll die Corporation dem beinträchtigten Theile alle daraus erwachsenden Schäden sammt Klagekosten bezahlen.

Sec. XI. Jedem Packstücke oder Gepäckstück soll ein Schein angedeset werden, worauf bemerkt ist, wenn dasselbe zur Beförderung vom Agenten oder Diener solcher Corporation angenommen wurde, und ein Duplikat davon soll dem Passagiere oder der Person, die es für ihn ablieft, eingeschickt werden; und wenn solcher Schein bei Vorlegung nicht honorirt wird, so soll die Corporation solchen Passagiere zehn Dollars bezahlen, welche durch eine Schuldfrage wieder zu erlangen sind; und ferner soll kein Fahrgast und keine Fracht von solchen Passagiere eingesammelt oder empfangen werden, und wenn ein solcher Passagier seine Passage schon bezahlt hat, so soll sie ihm von dem Wagenführer, der im Dienste ist, zurückerstattet werden; und wenn bei Vorlegung des Scheines dem Passagiere sein Gepäck nicht abgeliefert wird, so soll er als Zeuge in jeder Klage gelten, die er anhängig macht, um den Inhalt und Werth des besagten Gepäcks zu beweisen.

Sec. XII. Bei der Bildung eines Personenzuges sollen die Gepäck- oder Fracht- oder Waaren- oder Heblarren nicht hinter die Personenlarren gestellt werden, und wenn sie oder irgendwelche von ihnen so gestellt werden und irgend ein Leben oder Gliedmaßen schädigender Unfall findet statt, so sollen der Beamte oder Agent, welcher solche Anordnung traf, oder wissenschaftlich eine solche gestattete, und der Führer und der Ingenieur des Zuges jeder und alle Schuld abschließender Schädigung schuldig sein und demgemäß bestraft werden.

Sec. XIII. Eine Glocke von wenigstens dreißig Pfund Gewicht oder eine Campybell sollen auf jeder Locomotive vorhanden sein, und die Glocke soll geläutet oder mit der Pfeife geblasen werden, auf wenigstens achtzig Minuten Entfernung von da, wo die Eisenbahn irgendeinen Weg oder eine Straße durchschneidet, und läutend und pfeifend erhalten werden, bis solcher Weg oder solche Straße durchschritten oder bis angehalten ist, bei Strafe von fünfzig Dollars für jede Unterlassung, welche die Corporation, der die Eisenbahn gebört, zu bezahlen hat; die Hälfte davon an den Anzeiger und die andere an den Staat; auch soll sie verantwortlich sein für alle Schäden, welche irgend einer Person aus solcher Vernachlässigung erwachsen.

Sec. XIV. Daß wenn irgendeine Person, welche die Leitung einer Locomotive-Dampfmaschine unter sich hat, während dem sie auf der Eisenbahn irgendeiner solchen Corporation läuft, oder im Dienste als Führer eines Karrens oder Karrenzuges auf irgendeiner solchen Bahn betreten ist, dieselbe pflichtverpflichtet verhalten sich schuldig sein und Geldbuße oder Gefängnis, oder mit beiden bestraft werden soll.

Sec. XV. Es soll für die Legislatur zu jeder Zeit gesepmähig sein, die zu bestimmenden Preise für die Beförderung von Personen und Sachen auf jeder solchen Bahn vorzuschreiben, wenn sie für zu hoch gehalten werden sollten, und sie kann von dieser Ermächtigung jede zehn Jahre Gebrauch machen, unter der Bedingung, daß keine Ermächtigung gemacht werden soll, wenn nicht der Meingewinn der Gesellschaft in den vorhergehenden zehn Jahren, wobei die Abgangsbilanzen der Gesellschaft bona fide und in der Absicht gemacht sind, die Wirkung dieser Section zu verrichten, eine Summe erreicht, welche zwölf vom hundert für's Jahr vom Capitalvermögen gleichkommt, und dann nicht in solcher Weise, daß der zukünftige wahrscheinliche Verdienst unter die besagten Procente herabgedrückt wird.

Sec. XVI. Jede solche Gesellschaft soll zu angemessener Zeit und gegen eine angemessene Entschädigung die Passagiere, Waaren oder Karren irgendeiner anderen Gesellschaft, welche mit ihrer Eisenbahn in die ibrige einmündet oder sich mit ihr verbindet, über ihre Bahn ziehen, und wenn die respective Gesellschaften sich über die vorerwähnte Ent-

schädigung nicht einigen können, so soll es die Pflicht des Präsidenten jeder Gesellschaft sein, die beiden also gewählten Commissäre sollen im Fall ihres Nichtübereinkommens einen Dritten wählen, von welchen keiner ein Actionär in einer der Eisenbahnen, oder bei einer von ihnen sonstwie interessirt ist, und sie sollen die Preise festsetzen, welche von der Zeit an, da sie zur Anwendung kommen, ein Jahr lang nicht verändert werden sollen; und falls solche Corporation nicht mit der Vergütung für solche Beförderung der Karren, wie vorhin erwähnt, gezogen werden sollen, wobei sie Rücksicht auf die Pflichten und das Interesse der besagten Corporationen und das zu bedienende Publikum zu nehmen haben; jeder Eisenbahngesellschaft ist insbesondere das Recht verbleiben, sich anzuschließen und zu verbinden mit irgendeiner anderen Eisenbahn im Bereiche ihrer beabsichtigten Linie und ihrer Zweige.

Sec. XVII. Wenn die Legislatur dieses Staates zu irgendeiner Zeit auf dem Wege des Gesetzes Vorkerbrungen treffen wird für die Rückzahlung des von irgendeiner solchen Gesellschaft vorausgabten Betrages für den Bau besagter Bahn, wenn allen Geldern für alles nicht- und nageltes Eigentum, Karren, Dampf- und andere Maschinen, bewegliches und unbewegliches Eigentum, welches dann im Gebrauch der besagten Bahn befindlich ist, sowie auch für die Rückzahlung aller für Ausbesserungen und auf andere Weise vorausgabten Gelder, nebst zwölf Procent jährlicher Zinsen von allen solchen Summen, so soll die Bahn mit allem ihren nicht- und nageltes Eigentum, und allem, was, wie vorherbesagt, zu derselben gebört, und alle die derselben vom Staat geschenkten Vorräthe, welche noch unverkauft sind, diesem Staate gebören und wieder zu stellen, unter der Bedingung, daß der Staat nicht genöthigt sein soll eine größere Summe zur irgendenheim Gehalt, der auf diese Weise von irgendeiner Gesellschaft vorausgabte und vom Staate gebort wurde, zu bezahlen oder zu bewilligen, als der Staat für den Inhalt von solcher Gesellschaft empfing.

Sec. XVIII. Jede solche Corporation soll einen Jahresbericht an den Comptroller der öffentlichen Rechnungen dieses Staates über ihre Geschäfte während des am ersten October entgehenden Jahres erstatten, welcher Bericht den Eid des Schatzmeisters und activen Superintendenten der Geschäfte bezeugen und in seinem Amtselbst bis zum zwanzigsten October jedes Jahres eingestrichelt werden soll, und er soll angeben:

- 1) Den Capitalstock und den wirklich eingezahlten Betrag.
- 2) Den für Ankauf von Land zum Bau der Eisenbahn, für Gebäude und Maschinen und Karren ausgegebenen Betrag.
- 3) Den Betrag und die Art der Schulden und den der fälligen Forderungen der Corporation.
- 4) Den Betrag, welcher für den Transport von Passagieren, Eigentum, der Post und aus allem Anderen einging.
- 5) Den Betrag der Fracht, unter Angabe der Anzahl von Tonnengewicht, an Waaren, Vieh, Ziegeln, vegetabilischen Nahrungsmitteln, anderen Aderprodukten, Manufakturwaren, Kaufmannswaren und anderen Artikeln.
- 6) Den für Ausbesserungen, Maschinen, Karren, Gebäuden und respective Gehalte bezahlten Betrag.
- 7) Die Anzahl und den Betrag von Dividenden, und zu welcher Zeit gemacht.
- 8) Die Anzahl von Maschinenbauern und Schuppen, von Maschinen und Karren und ihrer Art.
- 9) Die Anzahl der respective von Passagier- Fracht- und anderen Zügen gelassenen Meilen.
- 10) Die Zahl der jezt beschäftigten Leute und die Art ihrer Beschäftigung.
- 11) Die Zahl der an Leib und Leben beschäftigten Menschen, und die Ursachen solcher Beschädigungen.
- 12) Ob irgendwelche Unglücksfälle aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit irgendeiner Person entstanden, und ob solche Person im Dienste der Corporation verblieben ist.

Sec. XIX. Jede solche Corporation, welche einen solchen Bericht zu machen versäumt, soll einer Strafe von zwei hundert und fünfzig Dollars unterworfen sein, die im Namen des Staates eingekollt werden sollen.

Und jede Corporation, welche solches Verjämung macht, und versäumt auch solchen Bericht binnen drei Monaten nach der auf solche Verjämung aufmerksam machenden Anzeige des Comptrollers an den Präsidenten oder einen Director einzureichen, soll ihren Freibrief verlieren.

Sec. XX. Jede solche Corporation soll, sobald sich der General-Postmeister an sie wendet, die Post der Vereinigten Staaten auf ihrer Eisenbahn oder Eisenbahnen befördern, und falls solche Corporation nicht mit der Vergütung für solche Beförderung der Zeit, Art oder Schnelligkeit, Weise und Beschaffenheit der Beförderung derselben zufrieden ist, so soll es gesepmähig für den Gouverneur des Staates sein, drei Commissäre zu ernennen, welche, oder deren Mehrheit, nachdem fünfzehn Tage vorher die schriftliche Anzeige der Zeit und des Ortes für ihr Zusammentreffen an die Corporation ergangen ist, entscheiden und die Preise, Bestimmungen und Bedingungen, wie vorhin erwähnt, festsetzen sollen, aber solcher Preis soll nicht geringer für die Beförderung der besagten Posten in den regelmäßigen Personenzügen sein, als der Betrag, welchen eine solche Corporation als Fracht für ein gleiches Gewicht an Kaufmannsgütern, transportirt in ihren Güterzügen erhalten würde, sammt einer geringeren Vergütung für den Postbureau-Karren; und im Fall der General-Postmeister die Beförderung der Post zu anderen Stunden oder mit größerer Schnelligkeit, als mit dem Personenzuge verlangen sollte, so soll die Corporation einen Ertrag für die Post stellen und ihr eine Extra-Vergütung für die Kosten und die Abnutzung desselben und für die Dienstleistungen gestattet werden, welche Vergütung wie vorhin besagt bestimmt wird.

Sec. XXI. Innerhalb einer wäßigen Zeit nachdem ihre Bahn locirt ist, soll jede solche Corporation machen lassen:

- 1) Eine Karte und Profil davon und von dem dazu genommenen oder erhaltenen Lande und soll dieselbe eingestrichelt lassen im General-Landamte dieses Staates und auch gleiche Karten der Theile davon, welche in verschiedenen Counties locirt sind, und sollen dieselben eingestrichelt lassen in Amtselbst des County-Clerks und des District-Registermeisters der County, in welchem solche Theile besagter Bahn sein werden, wo sie denn als Recordirung für immer zu verbleiben haben. Jede solche Karte soll in einem Maßstabe und auf einem Papier geseichnet werden, wie sie der Commissär des General-Landamtes bestimmen wird, und muß bescheinigt und unterschrieben sein von dem Präsidenten der Corporation.
- 2) Ein Certificat, welches die Linie angebt, auf welche die Bahn zu erbauen projekirt ist, sammt den Stützungen und Armierungen, bescheinigt und unterschrieben und eingestrichelt wie vorhin besagt.

Sec. XXII. Die Weite der Spur aller Bahnen im Staate soll sechs Fuß sein.

Sec. XXIII. Die Legislatur mag die Bücher irgendeiner solchen Gesellschaft durch ein Committee oder anderweitig so oft sie es für nöthig erachtet, prüfen lassen.

Sec. XXIV. Jede solche Gesellschaft soll eine gute und genügende Bremse auf den hinteren Karren von allen Zügen für den Transport von Passagieren und Gütern und dort auch beständig einen zuverlässigen, treuen Bremser stationirt haben, bei Strafe von nicht über hundert Dollars für jede Verjämung, welche im Namen des Staates eingekollt werden sollen.

Sec. XXV. Jede Geschäftsabrechnung soll von jecht Monate vor der Versammlung der Stockhalter datirt sein, in welcher über die besagte Geschäftsabrechnung abgestimmt werden soll.

Genehmigt den 7. Februar 1853.

Ueber die Mission der Deutschen in Amerika.

Die Deutschen erbeinen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte nicht als wilde Barbaren, sondern mit allen Anhängen der Cultur. Wesen, A n s t a l t und Fülle der Poesie wie der Sprache, reichen in hohes Alterthum. Die alte Dichtkunst war ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weisung und Zauber zu-

sammenhängendes Geschäft. Den ältesten Bewohnern Deutschlands war also kein götterloser Naturdienst (Zetismus) eigen; sie verehrten Götter. In allen deutschen Jüngern ist von jeher das höchste Wesen einmüthig mit dem Namen „Gott“ benannt worden. Wie in der Bibel und in den Gedichten des Mittelalters Gott menschliche Leidenenschaften bezeugt werden: so finden wir dies auch bei Odin, Woden — es war dies nemlich der Name von der höchsten und obersten Gottheit, die unter allen deutschen Stämmen verehrt wurde. Was wir als gebautes Haus für die Gottheit denken, löst sich auf, je früher zurückgegangen wird, in den Begriff einer, von Menschenhänden unberührt, durch selbigenwachene Bäume begyeten und eingesegneten, heiligen Stätte. Da wohnt die Gottheit und birgt ihr Bild in rauschenden Blättern der Zweige; das ist der Raum, wo ihr der Jäger das gefällte Wild, der Hirte die Hoffe, Kinder und Widder seiner Herde darzubringen hat. Durch lange Jahrhunderte, und bis zur Einführung des Christenthums, hielt der Gebrauch an, die Gottheit in heiligen Wäldern und Bäumen zu verehren. Seit Julius Cäsar die Gallier bezogungen, und unter Augustus die südlichen Donauländer der gewaltigen Roma geseftigt geworden, trieb Ehre und Habguth die Römer an, über die Donou und den Rhein zu setzen und tiefer in die heiligen Haine der Deutschen einzudringen. Mühen die Deutschen, wenn auch hier und da siegreich kämpfend, doch im Ganzen den Römern unterliegen, so lange sie mehr einzeln standen: so erhoben sich dagegen später die deutschen Völkereine kraftvoll und siegreich gegen das sinkende Weltreich der Römer, das, von ihren Schlägen getroffen, ein kümmerliches Leben führte, bis es in Folge der großen Völkerverwanderung völlig hinfuhr. — Wenn Sprache, Dichtung und Glauben unserer Vorfahren zu seiner Zeit überall dem Andränge des Ausländischen weichen konnten so haben sie durch den Uebertritt des Volkes zum Christenthum alle zusammen die erhabendste Umwälzung erfahren. Es erhielt dadurch eine wesentlich von der früheren verschiedene Weltanschauung, eine andere Auffassungswiese des Menschlichen; eine andere Bedeutung erhielt dadurch das Leben, andere Gesetze das Handeln, andere Formen die Gesellschaft, andere Aufgaben das Denken, andere Ziele das Hoffen.

Denk, was hat das Christenthum mit den Culturzuständen der Deutschen zu thun? fragt vielleicht mancher Leser. Ich antworte mit Jean Paul:

„Weil eine Idee anfangs nicht mit Klagen die Welt durchtreibt, so glaubt der Zeit ihre. Denk an Christenthum und Revolution. Auch wenn ihr Nichts erwartet von der Religion, so wird die anfangs kalt annehmende Idee des Rechts, der Liebe u. so gut zu einem Staates- und Demanten schmelzenden Brennpunkt zusammenstrahlen, als jene.

Noch kein Volk gebar, wie wir und die Franzosen, die Freiheitstidee aus sich selbst oder aus dem Christenthum. Immer kam sie ihm durch die Lage. Das Geistliche ist aber auch nicht so hinfällig. Jetzt giebt ein freier Abergroiß aus Büchern gebürtig durch die Völker, indeß er früher, wie ein Lebkorn erst eine dicke Schale durchbrechen mußte. Die Geschichte rollt ihre Bücher auf, worin die Schuld der Kirche verzeichnet steht, in der die Sünden der Völker gerechtfertigt erscheinen. Das Evangelium sagt, was die Kirche der Menschheit sein sollte; aber hier steht, was sie ihr nicht gewesen. Der Boden der Religionskämpfe hat Menschenblut getrunken; er ist mit der Uthe von Scheiterhaufen bedeckt, auf denen menschliche Weine verbrannt sind.

Möge doch jeder wahrhafte und edle Deutsche auch hier in der neuen Heimath seinen Blick nicht wogwenden von den Greueln einer wilden Zeit, auf das wir erkennen mögen, was zu thun und zu lassen ist. Möge es Jedem klar werden, woran der wahre Geist des Christenthums, das ächte Evangelium, die frohe Botschaft von der Bestimmung des Menschen zur Freiheit und Liebe, bisher gesehert ist.

Der theologische 30jährige Krieg ist zwar ein gross ausgefochten, fängt aber wieder an, oder vielmehr hat im Detail noch nie aufgehört; doch immer mehr erhebt sich aus dem theologischen Quaal dieser Zeit das Selbst-

Die Deutschen erbeinen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte nicht als wilde Barbaren, sondern mit allen Anhängen der Cultur. Wesen, A n s t a l t und Fülle der Poesie wie der Sprache, reichen in hohes Alterthum. Die alte Dichtkunst war ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weisung und Zauber zu-

Die Deutschen erbeinen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte nicht als wilde Barbaren, sondern mit allen Anhängen der Cultur. Wesen, A n s t a l t und Fülle der Poesie wie der Sprache, reichen in hohes Alterthum. Die alte Dichtkunst war ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weisung und Zauber zu-

Die Deutschen erbeinen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte nicht als wilde Barbaren, sondern mit allen Anhängen der Cultur. Wesen, A n s t a l t und Fülle der Poesie wie der Sprache, reichen in hohes Alterthum. Die alte Dichtkunst war ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weisung und Zauber zu-

bewußtsein zum ersten Male gegen die Ueberhände des Mittelalters.

Wie sich der neue Schicksal in den Dunkelheiten des Mittelalters...
Walt, es' sie kommt, so werden auch die großen

Es wurde im vorigen Artikel angeführt, daß die Deutschen das einzige Volk Europa's seien, das sich wirklich philosophisch verhält...

In jedem Volk — bemerkt Hegel — ist eine bestimmte Philosophie, die sich ausbildet; und diese bestimmt die Standpunkte des Gedankens...

Mit der Hinweisung auf Leibniz, Wolf, Kant, sind übrigens nicht alle Ursachen des demaligen Uebergewichtes der Deutschen auf dem philosophischen Felde angegeben...

Was nun Amerika betrifft, so scheint die deutsche Philosophie hier mehr Eingang zu finden, als in Mutterlande England; weshalb ist doch der Anfang gemacht...

Gene hatten die Geistesprodukte dieser Völker, sie lernten philosophische Systeme kennen, bevor sie noch das Bedürfnis und die Fähigkeit zu philosophiren hatten...

Ein weiterer Unterschied der neuen und alten Philosophie ergibt sich aus der Verschiedenheit ihrer Stellung zur Religion.

Die Griechen begannen, wie andere Völker auch, zu philosophiren, als die, allmählig in absurde Mythen verwandelte, Ultrarationalität ihrem gereiften Geiste keine befriedigende Antwort auf sich ihnen auferlegende Fragen mehr zu geben vermochte...

Wie ihre eigenen Mythen, so behandelten sie auch die der Juden und Christen, und als Mythen sahen sie auch die Lehre des Christenthums an...

Anders war dieses bei den jungen Völkern welche durch das Christenthum erogen wurden und dadurch eine von der des klassischen Alterthums wesentlich verschiedene Weltanschauung...

Was nun die deutsche Philosophie insbesonders betrifft, so kann man mit Recht sagen, daß gerade in ihr sich das neue wissenschaftliche Lebens Eigenhumlichkeit am klarsten ausgesprochen...

Beachtlich geschieht man das Philosophiren als die starke Seite der Deutschen, bald ihnen zur Ehre, bald zum Spotte...

Der 5. Beschluß betrifft sich gegen die Wahlfähigkeit der Geistlichen und Prediger...

gegen die Aenderung des beizubehaltenen Artikels der Staatsverfassung. Vom Standpunkte der Rechtstheorie scheint dieser Satz...

Was in Deutschland jetzt Philosophie heißt, ist eine lebendige, in ständiger Entwicklung begriffene Wissenschaft, die ihres Zielles klar und deutlich bewußt geworden...

Der englische Artikel hat sich übrigens nicht in die Constitution „eingemischt“. So viel wir wissen, war der Gouverneur De Witt...

Es wird Jedermann einleuchten, daß ein politischer Kampf, in welchem die Religion oder der dogmatische Glaube direkt oder indirekt Anteil nehmen und Erbitterung geföhrt werden würde...

Verbot des Verkaufes von geistlichen Votiranten...

Die in den Worten enthaltene Ansicht: „Daß wir das Freibanksystem, den gemachten Erfahrungen anderer Staaten nach, weder für sicher, noch vortheilhaft für das Volk halten...“...

Der bezügliche Beschluß spricht sich, ganz richtig, bloß gegen das Freibanksystem aus; Banken nach dem Grundgesetze seiner von Hamburg, Amsterdam und anderer europäischer Handelsstädte können uns nur zum Vortheile...

Nach gibt es so viele Mittel der Dämpfung, daß selbst beim besten Willen der Beamten, ihre Pflicht zu erfüllen, derselbe dennoch oft wirkungslos erscheint...

Das Bankgeschäft ist auf den Credit gegründet, und das Publikum ist der Theil der über das Maß des angesprochenen Vertrauens zu entscheiden hat...

Jedenfalls ist es die Pflicht zu der Gesetzgebung bei Ertheilung von Bankerlaubnissen die möglichste Garantie zu verlangen, welche das Freibanksystem gegenwärtig nicht gewährt...

Der 6. Beschluß betrifft sich gegen die Wahlfähigkeit der Geistlichen und Prediger...

gegen die Aenderung des beizubehaltenen Artikels der Staatsverfassung. Vom Standpunkte der Rechtstheorie scheint dieser Satz...

Wir erlauben uns die Legislatur zu ersuchen, einen solchen Antrag mit Entschiedenheit zurückzuweisen...

Ein solches Gesetz, ist angeführt worden, soll Verbrechen vermeiden und andere gute Folgen der Mäßigkeit mit sich bringen...

Ein solches Gesetz kann schlechte Leiden schaffen, und nicht unterdrücken, wird vielmehr die gefährlichen Säuer der öffentlichen Kontrolle entziehen...

Der lebenswerte Eifer der Legislatur auf die Hebung der Moralität einzuwirken kann, nicht durch ein solches oblieses Gesetz...

Die Hebung der Moralität einzuwirken kann, nicht durch ein solches oblieses Gesetz...

Alles ist ruhig und friedlich unter den Hüligen; einige Fremde sind kürzlich wegen Diebstahls verhaftet und verurtheilt worden...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

für die Einziehung der Steuern eingeleitet hat, weil das mögliche Scheitern einer aller Interessen befriedigenden Bill die Colonisten...

Der letzte Beschluß trägt über üblich den Vorhitz auf, unsere Vertreter mit Abschriften dieser Beschlüsse zu versehen...

Folgende Petition gegen das Maine-Liquor-Law wurde von dem freien Verein im Eiserthale bei der Legislatur eingereicht...

Wir erlauben uns die Legislatur zu ersuchen, einen solchen Antrag mit Entschiedenheit zurückzuweisen...

Ein solches Gesetz, ist angeführt worden, soll Verbrechen vermeiden und andere gute Folgen der Mäßigkeit mit sich bringen...

Ein solches Gesetz kann schlechte Leiden schaffen, und nicht unterdrücken, wird vielmehr die gefährlichen Säuer der öffentlichen Kontrolle entziehen...

Der lebenswerte Eifer der Legislatur auf die Hebung der Moralität einzuwirken kann, nicht durch ein solches oblieses Gesetz...

Die Hebung der Moralität einzuwirken kann, nicht durch ein solches oblieses Gesetz...

Alles ist ruhig und friedlich unter den Hüligen; einige Fremde sind kürzlich wegen Diebstahls verhaftet und verurtheilt worden...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

Washington. Allmählig beginnt es über die wahren Absichten der New-Yorker Banker-Clique zu tagen...

stimmig, um die ganze Stadt einen Wall und Graben zu errichten. Der Stadtrat ernannte hierauf ein Committee von dreien...

Der Wall soll von der Erde gebildet werden, welche aus dem Graben genommen wird...

Neuemexiko. Die Goldminen unter Santa Fe sind wieder aufgenommen und mit sehr unvollkommenen Werkzeugen ansehnliche Ausbeute gemacht worden...

Vom Isthmus. Das gut katholische Volk der Provinz Panama wurde durch einen Geistlichen, Namens Gregorio Luna, in ungeheure Aufregung versetzt...

Südamerika. Aus Valparaiso in Chili melden die Nachrichten bis zum 1. October, in diesem Tage schloß der Congress seine Sitzung, ohne etwas Bedeutendes gethan zu haben...

Aus Callao in Peru hat man Nachrichten bis zum 12. October. Privatbriefe melden, daß das Schiff „Desana“, welches an den Chinka-Anfelsen von den peruanischen Behörden in Beschlagnahme genommen wurde...

Russisch-Türkischer Krieg. (Der Schreiber des nachfolgenden Privatbriefes ist eben erst von einer Auslandsreise zurückgekehrt...)

Freut ist der Tag, an welchem der Krieg in der Türkei seinen Anfang nehmen soll...

Auf dem Dampfboot America, welches von Aspinwall hier eintraf, ist ein Ueberbringer von Depeschen unseres Gesandten, Fr. Glav, über die Verfälle an den Chinka-Anfelsen...

Bei Junique hat man Vorath in ungeborenen Weizen gefunden, und bereit 3000 Centner nach England zu versenden...

Europäische Nachrichten. Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Freude herumgejagt werden und selbst auf den Märkten offen circuliren. Man spricht von einer baldigen Ministerkrise...

Italien. In Turin brach am 18. October eine Aufbegehren aus, welches der hohe Preis zum Vorwand diente...

Neuemexiko. Die Goldminen unter Santa Fe sind wieder aufgenommen und mit sehr unvollkommenen Werkzeugen ansehnliche Ausbeute gemacht worden...

Vom Isthmus. Das gut katholische Volk der Provinz Panama wurde durch einen Geistlichen, Namens Gregorio Luna, in ungeheure Aufregung versetzt...

Südamerika. Aus Valparaiso in Chili melden die Nachrichten bis zum 1. October, in diesem Tage schloß der Congress seine Sitzung, ohne etwas Bedeutendes gethan zu haben...

Aus Callao in Peru hat man Nachrichten bis zum 12. October. Privatbriefe melden, daß das Schiff „Desana“, welches an den Chinka-Anfelsen von den peruanischen Behörden in Beschlagnahme genommen wurde...

Russisch-Türkischer Krieg. (Der Schreiber des nachfolgenden Privatbriefes ist eben erst von einer Auslandsreise zurückgekehrt...)

Freut ist der Tag, an welchem der Krieg in der Türkei seinen Anfang nehmen soll...

Auf dem Dampfboot America, welches von Aspinwall hier eintraf, ist ein Ueberbringer von Depeschen unseres Gesandten, Fr. Glav, über die Verfälle an den Chinka-Anfelsen...

Bei Junique hat man Vorath in ungeborenen Weizen gefunden, und bereit 3000 Centner nach England zu versenden...

Europäische Nachrichten. Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Spanien. Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 19. October. Sie stimmen Alle darin überein, daß die Symptome des öffentlichen Unwillens immer häufiger und ungewöhnlicher werden...

Frankreich. Der Pariser Municipalrat geriet wegen der schweren Kosten, welche die Schadloshaltung der Wäcker verursacht...

Vertical text on the right edge, likely page number or marginal notes.

